Über die Berechtigung der Anwendung der Hypnose bei schmerzhaften zahnärztlichen Eingriffen in der Mundhöhle.

AUSZUG

AUS DER

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS
DER ZAHNHEILKUNDE

DER

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBFRG

VORGELEGT

VON

FRITZ REUTER

PRAKT. ZAHNARZT AUS RUDOLSTADT (THÜR.)

REFERENT: GEH.-RAT PROF. DR. KOERNER

HALLE (SAALE)

DRUCK VON KARRAS, KRÖBER & NIETSCHMANN

1922

Nach einer Erklärung des Wortes „Hypnose“ bringt der Verfasser eine Schilderung des Wesens dieses Zustandes und darauf die Definition des Begriffs „Hypnose“ nach Jamin-Erlangen und Trömner-Hamburg. Es folgt die heute fast überall anerkannte Einteilung in drei Tiefengrade nach Forel-Zürich, in das Stadium der Somnolenz, das der Hypotaxie und das des Somnambulismus oder der Amesie, wie man das dritte Stadium mit Kauffmann-Halle a. S. treffender bezeichnet.

Um therapeutische Zwecke zu erreichen, ist es häufig nicht nötig, die Hypnose bis zum dritten Stadium zu vertiefen. Vielfach genügt bereits das erste oder zweite Stadium, und der Arzt hat die Pflicht, sich stets auf den zur Herbeiführung des therapeutischen Erfolges benötigten leichtesten Grad und die unbedingt nötigen Suggestionen zu beschränken und niemals den Patienten als Experimentalobjekt zu betrachten.

Es folgt nun eine Darstellung der Entwicklung des therapeutischen Hypnotismus von Paracelsus von Hohenheim über Mesmer und Braid bis in unsere heutige Zeit. Dann begründet der Verfasser die Einführung des Hypnotismus in die Medizin im allgemeinen und im besonderen in die Zahnheilkunde, in der es sich auch heute noch — nach Einführung der Novokain- und Suprarenin-Anästhesie — in vielen Fällen als ein leider nicht allgemein bekanntes, jedoch äußerst schätzenswertes Hilfsmittel zur Herabsetzung der Schmerzen und Verminderung der Angst des Patienten erweist.

Nach Anführung zweier instruktiver Fälle aus der eigenen Praxis werden die Vorteile und Nachteile der Anwendung der Hypnose seitens des behandelnden Zahnarztes gegeneinander abgewogen.

Der Verfasser gelangt dann zu folgendem Ergebnis: „So gefährlich die Anwendung der Hypnose seitens skrupelloser Laienhypnotiseure für Eigentum, Gesundheit, Leben und Ehre

ihrer Mitmenschen ist, ein ebenso brauchbares Adjuvans ist die Hypnose in der Hand des sie sachgemäß anwendenden Arztes, in unserem Falle des Zahnarztes.

Ohne die mindeste Gefahr nimmt sie dem beeinflußten Patienten alle Angst, verhindert Abwehrbewegungen und verhütet jeglichen Schmerz und Nachschmerz.

Sie erleichtert somit auch dem sich ihrer bedienenden Zahnarzt die Ausführung schmerzhafter Eingriffe in ganz hervorragender Weise, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß durch die Einführung des Novokains und der Nebennierenpräparate in die zahnärztliche Injektionstechnik die Hypnose viel von ihrer überragenden Bedeutung als Schmerzlinderungsmittel eingebüßt hat.

Immerhin würde es wünschenswert sein, wenn die Anwendung der Hypnose bei schmerzhaften Eingriffen immer mehr zum Allgemeingut der Zahnärzteschaft werden würde.“